



Enttäuschung über Erweiterung des Zukaufsrechts für Kärntner Buschenschanken

Obwohl der Widerstand gegen ein erweitertes Zukaufsrecht für Buschenschanken groß war, wurde es von der Kärntner Landesregierung beschlossen. Künftig dürfen Kärntner Buschenschanken bis zu 25 Prozent ihrer verkauften Menge zukaufen.

Klagenfurt, 10. Juli 2020 - Die Kärntner Buschenschanken stehen für veredelte Kärntner Produkte aus eigener Erzeugung. Nun wird dieses Alleinstellungsmerkmal aber verwässert: Durch die Novelle des Kärntner Buschenschankgesetzes bekommen sie künftig die Möglichkeit, bis zu 25 Prozent ihrer verkauften Produkte zuzukaufen. Ein Schlag ins Gesicht ist das vor allem für all jene landwirtschaftlichen Betriebe, die sich auf die Produktion qualitativ hochwertiger Produkte spezialisiert haben und sich nun in Konkurrenz mit Betrieben befinden, die einen wesentlich einfacheren Weg gehen.

„Das ist eine irritierende Entwicklung, denn damit untergräbt man auch den wesentlichen Charakter der Betriebe. Gäste erwarten sich in einer Buschenschank selbst veredelte Erzeugnisse aus landwirtschaftlicher Produktion - und keine zugekauften Produkte. Das kommt einem Etikettenschwindel gleich“, bringt es Stefan Sternad, Obmann der WK-Fachgruppe Gastronomie auf den Punkt. Es wurden zwar Kontrollen und Strafen bei Übertretungen angekündigt, aber gleichzeitig keine Lösung für ein nachvollziehbares und lückenloses Kontrollverfahren präsentiert.

„In dem Gesetz steht, es wird keine zusätzlichen gesetzlichen Meldepflichten geben, sondern es wird lediglich vorgeschrieben, dass ausgewiesen werden muss, von wem Produkte zugekauft werden. Das ist auf jeden Fall zu wenig. So öffnet man all jenen die Türen, die es mit der eigenen Produktion nicht ernst nehmen“, so Sternad. Das Ergebnis sei eine wettbewerbsverzerrende Situation innerhalb der Branche. „So bringt man all jene Betriebe unter Druck, die ausschließlich auf eigene Erzeugnisse setzen. Und das kann nicht im Sinne der Kärntner Landwirtschaft sein.“

Unverständlich ist diese Entwicklung vor allem, da es für Buschenschanken bereits seit längerem eine Ausnahmeregelung im Zuge der Novelle der Gewerbeordnung gibt: Jede Buschenschank kann ein „freies Gastgewerbe“ anmelden, wodurch alle Forderungen erfüllt werden: Die Betriebe können das ganze Jahr offen halten und weitere Produkte zukaufen. „Das bedeutet aber auch, dass sie in derselben Art und Weise besteuert werden wie Gastronomen und sich an dieselben Rahmenbedingungen halten müssen“, so Sternad.

Rückfragen:

Wirtschaftskammer Kärnten

Fachgruppe Gastronomie

Mag. Guntram Jilka

T 05 90 90 4 - 610

E guntram.jilka@wkk.or.at

W kaerntnerwirtschaft.at

W wko.at/ktn